

# Erläuterungen zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages

## Inhaltsverzeichnis

1. Beitragspflichtiger Personenkreis
  2. Beitragszeitraum
  3. Höhe der Elternbeiträge
  4. Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung
  5. Beitragsermäßigung
  6. Fälligkeit
  7. Auskunfts- und Anzeigepflichten
  8. Beitreibung
  9. Inkrafttreten
  10. Anmerkungen
- Anlagen 1 und 2 (Tabellen über die Höhe der Elternbeiträge)

## 1. Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Der Mitgliedsbeitrag der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e. V. ist einkommensabhängig. Zugrunde gelegt wird das **Haushaltseinkommen** des Mitglieds. Anhand dieses Haushaltseinkommens ist eine Eingruppierung in eine der 13 Einkommensgruppen und somit die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages, in Abhängigkeit von der Kinderzahl in den verschiedenen Einrichtungen, möglich. Bei dem Eintritt in die Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V. wird das neue Mitglied aufgefordert, sein Haushaltseinkommen auf der Basis der Einkünfte des vorangegangenen Jahres, in einem Formular, anzugeben.  
Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil und dessen Lebensgefährten zusammen, so treten diese gemeinsam an die Stelle der beitragspflichtigen Eltern.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und die Aufnahme als Mitglied in die Montessori Fördergemeinschaft Borken e. V. beantragen und einen Betreuungsvertrag mit Montessori Borken e.V. bzw. mit einer ihrer Einrichtungen abschließen, treten an die Stelle der Eltern.
4. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## 2. Beitragszeitraum

1. Beitragszeitraum ist vom 01. Aug. bis zum 31. Juli, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, innerhalb des o. g. Zeitraumes. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Eltern nach Abs. 1, als Mitglieder in die Montessori-Fördergemeinschaft Borken e. V. aufgenommen werden und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Mitgliedschaft der Eltern nach 1 in der Montessori Fördergemeinschaft Borken endet.
3. Wird die Mitgliedschaft in der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e. V. innerhalb des o.g. Zeitraumes beendet, so endet die Beitragspflicht **erst zum 31. Juli**.

## 3. Höhe der Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen (gem. Abs. 1.1 bis 1.3) haben entsprechend ihres Haushaltseinkommens monatlich Beiträge zu entrichten.
2. Die Beitragsstrukturen für die Grund- und Gesamtschule (Anlage 1) treten für alle Mitglieder für das Schuljahr 2017/2018 in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag der Beitragsgruppen 1 bis 10 wird ab dem Schuljahr 2018/2019 wieder jährlich um 2 % erhöht.

Die neu geschaffenen Beitragsgruppen 11, 12 und 13 werden ab Schuljahr 2017/2018 um 50 % und ab Schuljahr 2018/2019 um weitere 50 %, ausgehend von der Beitragsstufe 10, eingeführt. Die Indexierung der Beiträge (jährliche Erhöhung um 2%) für Beitragsgruppen 11, 12 und 13 tritt ab Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Bestehende Verträge für das Kinderhaus, einschließlich für das laufende Kindergartenjahr 2016/17, laufen zu den bisherigen Bedingungen weiter. Auf Wunsch des Mitgliedes ist eine freiwillige Umstellung möglich.

Die Beitragsstrukturen für das Kinderhaus (Anlage 2) treten für alle Neuanmeldungen ab dem 01.10.2016 in Kraft. Mitglieder mit mehreren Kindern im Kinderhaus zahlen den Beitrag nur für das jeweils ältere Kind in der Beitragsgruppe. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 erhöht sich der Beitrag jährlich um 2%.

## 4. Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

1. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuergesetz der Eltern im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.  
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen der Jahre in welchem eine Mitgliedschaft in der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V. besteht. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Jahr anhand einer Einkommensprognose, die durch das Einkommen des Vorjahres ermittelt wird, für das laufende Jahr festgelegt und ist deshalb vorläufig. Dieser vorläufige Mitgliedsbeitrag wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und monatlich per Lastschrift eingezogen.

Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres muss das Mitglied seine tatsächlich erzielten Einkünfte für das erste Jahr offen legen und der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend korrigiert und endgültig festgelegt. Im zurückliegenden Kalenderjahr zu viel gezahlte Beiträge werden von der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e. V. erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge müssen vom Mitglied nachgezahlt werden. Der endgültige Mitgliedsbeitrag des ersten Jahres stellt, wenn sich die Lebensumstände nicht entscheidend verändern, die Prognose für das zweite Jahr dar, der endgültige Mitgliedsbeitrag des zweiten Jahres die Prognose für das dritte Jahr usw.; Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Jahres anfallen, sind hinzuzurechnen.

Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das Jahreseinkommen abzustellen, welches in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Eine Einkommensveränderung ist als dauerhaft anzusehen, wenn sie voraussichtlich für mehr als drei Monate bestehen wird.

Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Ergibt sich die Änderung während des laufenden Beitragszeitraumes, so werden die Beiträge ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt. So kann die gemachte Prognose nach unten oder oben angeglichen werden.

Es liegt im Interesse eines jeden Mitglieds, positive Veränderung z. B. beide Elternteile arbeiten wieder, wie auch negative, z. B. der Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung etc. umgehend Monika Hillmann, Tel. (0 28 61) 9 08 51 74, Fax 9 08 51 76 oder per Email [foerdergemeinschaft@montessori-borken.de](mailto:foerdergemeinschaft@montessori-borken.de) mitzuteilen.

Die tatsächlichen Einkünfte aller Mitglieder werden jedes Jahr, an einem festgelegten Tag, mit den gemachten Prognosen verglichen und die Mitgliedsbeiträge neu berechnet. Mitglieder, die nicht das entsprechende Formular im 1. Jahr ausgefüllt haben und/oder nicht die tatsächlichen Einkünfte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres darlegen, werden von der Montessori Fördergemeinschaft Borken e. V. bis auf weiteres in die höchste Einkommensgruppe eingestuft.

2. Sofern sich das nach Absatz 1 zu Grunde gelegte Einkommen im Nachhinein als unzutreffend erweist und dies Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge hat, werden die Beiträge rückwirkend neu festgesetzt. Ist eine Änderung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten eingetreten, so ist ab dem auf die Änderung folgenden Monat das entsprechend 2.) Satz 2 bis 7 für einen Jahreszeitraum ermittelte oder – bei einem Änderungszeitraum von weniger als 12 Monaten – auf einen Jahreszeitraum hochgerechnete Einkommen maßgebend.

## 5. Beitragsermäßigung

Über die in den Beitragstabellen angegebenen Beitragsermäßigungen hinaus sind keine weiteren Ermäßigungen vorgesehen, da die Mitgliedbeiträge sozialverträglich anhand der Einkommensgruppen ermittelt werden. In begründeten Ausnahmefällen und damit verbundenen Notsituationen behält sich der Vorstand eine individuelle Festsetzung des Mitgliedsbeitrages vor.

## 6. Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Sich aus einer rückwirkenden Festsetzung nach Regelung 4 Abs. 1 und 2 etwa ergebenden Nachzahlungsbeträgen sind in einer Summe zu entrichten. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht, kann aber mit dem Vorstand auf Anfrage vereinbart werden. Die jeweilige Fälligkeit wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

## 7. Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge teilt das Mitglied der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V. unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern nach Regelung 1 mit.
2. Die Beitragspflichtigen haben der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V. bei der Aufnahme sowie danach auf Verlangen, alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
3. Die Beitragspflichtigen sind während der gesamten Mitgliedschaft verpflichtet, der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V. Veränderungen für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
4. Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
5. Das Recht der Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V., eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

## 8. Beitreibung

Die Beiträge können gerichtlich beigetrieben werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Regelung in der geänderten Form mit den Anlagen 1 und 2 treten zum 01.10.2016 in Kraft.

## 10. Anmerkungen

Der Mitgliedsbeitrag zur Montessori Fördergemeinschaft Borken e.V. ist bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe geltend zu machen. Eine **Spenden**quittung können wir über den Mitgliedsbeitrag aus rechtlichen Gründen nicht ausstellen. Alle Mitglieder erhalten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine **Beitrags**quittung.

## Anlagen

1. Beitragstabelle Grund- und Gesamtschule
2. Beitragstabelle Kinderhaus

*Die Satzung der Montessori-Fördergemeinschaft e.V. (Stand Juni 2013) können Sie auf unserer Homepage [www.montessori-foerdergemeinschaft-borken.de](http://www.montessori-foerdergemeinschaft-borken.de) einsehen.*